

Canadierkurs.de

Kanuschule und Kanufachgeschäft

Armin Burzlauer • Laden + Schule: Ziegelsteinstr. 32 • Büro + Postadresse: Gosberger Str. 6 • 90411 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 52 98 177
oder 51 94 480
Mobil: 01 70 / 19 08 474
Telefax: 09 11 / 52 98 308
E-Mail: info@canadierkurs.de
Internet: www.canadierkurs.de

Ist Kanufahren eigentlich gefährlich?

Rechtliche Informationen zur Kanu-Guide Ausbildung


Die Kanu-Akademie



Wer auf einem Gewässer kommerziell oder ehrenamtlich als Kanuführer, Erlebnispädagoge o.ä. tätig sein will, sollte auch über eine entsprechende Ausbildung verfügen, da im Falle eines Unfalls die eigene Qualifikation auf dem Prüfstand stehen wird.

Was kann beim Kanufahren passieren? „Normale“ Gefahren sind z.B. Sonnenstich, Hitzschlag, Verletzungen aufgrund Fehlverhalten oder falscher Paddeltechnik usw. Bei Kenterungen wird es deutlich gefährlicher, es drohen Unterkühlung, Verletzungen (scharfkantige Gegenstände im Wasser z.B. Glasscherben, Schädel-Hirn-Verletzungen, Luxationen ...), Kälteschock-Reaktionen (Bewusstlosigkeit, Herzstillstand ...), Todesfälle durch Ertrinken usw.

Da diese Gefahren nicht 100%ig ausgeschlossen werden können, **muss** entsprechend vorgesorgt werden:

Die Verkehrssicherungspflichten (= Pflicht zur Sicherung/Abwehr von Gefahrenquellen)

Wer (*Kanuführer*) eine Gefahrenlage schafft (*auf einem Gewässer unterwegs ist*) oder diese in dem von ihm beherrschtem Gefahrenbereich (*Gewässer*) andauern lässt, die für Dritte gefährlich werden kann, muss entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen. Das Maß der geforderten Sorgfalt bestimmt sich dabei nach den typischerweise (*während einer Kanufahrt*) vorkommenden Situationen (*Kenterungen mit der Folge von Unterkühlung, Ertrinken...*).

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordern dabei aufwändigere Sicherungsmaßnahmen als bei Erwachsenen (§ 832 BGB, Schadensersatzpflicht, deliktische Haftung). Allerdings wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass die Gefahrenquelle (*Gewässer*) gegen alle denkbaren Schadensfälle abgesichert wird, jedoch müssen alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren getroffen werden, die durch eine gewöhnliche bzw. bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können (*Kanufahren = Gefahr des Ertrinkens!*). Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf Dritte übertragen werden, dem ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen verbleibt aber dennoch eine Kontrollpflicht.

Da ein nicht ausgebildeter Kanuführer die tatsächlichen potentiellen Gefahren selbst gar nicht alle abschätzen kann, ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls also höher – somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass man mit dem Gesetz in Konflikt kommt – was allerdings nicht vor Strafe schützt.

Garantenstellung: Obhutspflichten leiten sich ab aus der natürlichen Verbundenheit zwischen Personen (z.B. Ehegatten), aus besonderen Gemeinschaftsbeziehungen (*Gefahrgemeinschaft, private Kanugruppe*) sowie aus einer besonderen Berufsposition (z.B. *Rettungspflicht des Kanu-/Gruppenführers*).

Obhutspflichten können auch vertraglich übernommen werden (*kommerzieller/ehrenamtlicher Kanuführer*). Dabei wird die Unversehrtheit des Vertragspartners garantiert (*durch den Kanuführer*), man hat sich also als Teilnehmer in die Obhut (*des Kanuführers*) im Vertrauen auf die eigene Unversehrtheit begeben. Dann kommt neben der deliktischen Haftung noch die vertragliche hinzu, was sich bei Schmerzensgeldansprüchen deutlich bemerkbar macht.

Grundsätzlich gilt: Je höher das Gefahrenpotential, desto aufwändiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein. Ferner müssen Wissen und Können des Führers entsprechend ausgeprägt sein. Ein fehlerhaftes Handeln des Teilnehmers ist kein Ausschlussgrund für eine Haftung nach § 823 BGB, da dieser die tatsächliche Gefährlichkeit (*Unterkühlung, Ertrinken...*) nicht unbedingt einzuschätzen weiß und auf die Garantie der Unversehrtheit vertraut.

Bei Nichtbeachtung bzw. Unterlassen der Verkehrssicherungspflichten wird es zu Schadensersatzansprüchen aufgrund deliktischen/vertraglichen Haftung kommen. Diese sind größtenteils nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden, welche aus einer umfangreichen Einzelfallrechtsprechung besteht.

Sollte ein Kanuführer nach Eintreten einer Unfallsituation nicht in der Lage sein, effektiv die Verunfallten zu retten und auch keine entsprechende Ausbildung vorweisen können, wird sich dies in der Höhe der Bestrafung deutlich bemerkbar machen – auch für einen Auftraggeber (ursprünglich Verkehrssicherungspflichtiger), da dieser die Pflicht hat, sich von der Qualifikation des Ausführenden (*Kanuführers*) zu überzeugen.

Fazit: Jeder, der als Kanuführer auf dem Wasser aktiv ist, sollte eine entsprechende Ausbildung vorweisen können (z.B. DiKA-/ACA-Kanuguide, DiKA-/ACA-Kanulehrer, Erste-Hilfe Kurs regelmäßig) um bei einem Unfall eine evtl. Bestrafung gering zu halten. Dies gilt besonders auch für Kanuführer, die im Auftrag (z.B. von Städten & Gemeinden) unterwegs sind.

Armin Burzlauer
DiKA Kanulehrer Trainer, ACA Instructor Trainer